

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 6-08 "Heinrichsheim-Ost"

M 1:500

# Bebauungs- und Grünordnungsplan

# Nr. 6-08

### "Heinrichsheim-Ost"

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBI I.S.2098). Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316). Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek, v. 26.07.1997 (GVBI, I S. 344, BayRS 2020-1-1-I), Art 81 Bayer, Bauordnung (BayBO) i.d. F. der Bek, vom. 14.08.2007 (GVBl. Nr. 18 vom 24.08.2007, S. 588 ff), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 91 S. 58) folgende

### A. <u>Festsetzungen:</u>

### Grenzen

Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans

1.2 Geltungsbereichsgrenze der angrenzenden Innenbereichssatzung

### 2. Art der baulichen Nutzung

# 2.1 Allgemeines Wohngebiet

# Maß der baulichen Nutzung

3.1 Grundflächenzahl (GRZ) Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ist eine Höchst-

Maximale Wandhöhe über der Geländeoberkante 3.3 Maximale Firsthöhe über der Geländeoberkante

3.4 Maximale Zahl der Vollgeschosse

### 4. Bauweise, -linien, -grenzen

Offene Bauweise Es gelten die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO.

4.2 Nur Einzelhäuser zulässig

4.3 Es sind maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.

4.4 Baugrenze

SD

5.1 Als Dachformen sind für Haupt-, Nebengebäude und Garagen entsprechend der Nutzungsschablone Satteldächer erlaubt

**5.2** Dachaufbauten sind nur als Schlepp- oder Giebelgauben oder als Zwerchgiebel zulässig. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten und -öffnungen (außer Firstverglasung) einer Dachseite darf ein Drittel der gesamten Trauflänge nicht über-schreiten. Dachöffnungen sind nur als Liegefenster oder Firstverglasung zuläs-sig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

5.3 Für die Dacheindeckung sind kleinformatige rote Dachziegel oder Dachsteine

DN 5.4 Dachneigung 5.5 Haupt-Firstrichtung

5.6 Sockelhöhe: OK FFB max. 35 cm über natürlicher bzw. von der Baugenehmi-

# Garagen

6.1 Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze nachzuweisen. Stauräume vor Garagen oder Carports werden als Stellplatz angerechnet.

Flächen für Garagen oder Stellplätze

gungsbehörde festgelegter Geländeoberkante.

6.3 Zusammengebaute Grenzgaragen müssen gleiche First- und Traufhöhe, einheitlich gestaltete Vorderfronten und gleiches Einfahrtniveau aufweisen. Dachneigung bei Garagen: 35°

# 7. Einfriedungen / Geländegestaltung

- 7.1 Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- 7.2 Sie sind als durchlässige Zäune mit senkrechten Stäben herzustellen. Zwischen privaten Baugrundstücken sind auch Maschendrahtzäune zulässig.
- 7.3 Durchgehende Betonsockel sind ausgenommen entlang der Heinrichsheim-straße untersagt. Lediglich Punktfundamente für die Zaunstützen sind erlaubt.
- 7.4 Das natürliche Geländeniveau ist weitestgehend zu erhalten.

# 8. Grundwasserschutz

- **8.1 Sämtliche Bodenbefestigungen** sind in **sickerfähiger Ausführung** (wassergebundene Decke, Kies-, Schotterwege, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Rasenfugen, usw.) herzustellen.
- 8.2 Das von Dachflächen anfallende, unverschmutzte Regenwasser ist auf dem eigenen Grundstück über Versickerungsanlagen in den Untergrund einzuleiten oder der Brauchwassernutzung zuzuführen.
- **8.3** Hausdrainagen dürfen nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

# 9. Grünordnung



- Private Grünfläche als Ortsrandeingrünung Der private Grünstreifen am Nord- und Ostrand der Siedlung ist je angefangene 20 Meter mit einem heimischen Laubbaum, sowie zwei Stück heimischen Laubsträuchern pro Laufmeter Abschnittsfläche (Arten und Qualität siehe Anhang) zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- 9.2 Je angefangene 300 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum (sh. Artenauswahlliste im Anhang) auf dem Grundstück zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

9.3 Geländeveränderungen in den gekennzeichneten Grünflächen im Bereich Fl.Nr. 1273 und Fl.Nr. 1275 sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde zulässig.



9.4 Zu erhaltende Bäume

### 10. Immissionsschutz

10.1 Aufgrund der Lage in der Lärmschutzzone Ca des Flugplatzes Neuburg/Zell sind bei der Gebäudeplanung die Schallschutzanforderungen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zu berücksichtigen:

Das erforderliche bewertete Gesamtbauschalldämm-Maß R'w ges. der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen muss mindestens folgende Werte aufweisen: in Lärmschutzbereich C<sub>a</sub> 35 dB Fenster der Schlaf- und Kinderzimmer müssen mindestens der Schallschutzklasse 3 entsprechen (VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von

# 11. Erschließungs- und Versorgungsflächen



### 12. Sonstige Planzeichen:



13.1 Gewerbliche bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 BauNVO, die von außen als technische Anlagen erkennbar sind, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Funk- und Sendeanlagen (Antennenanlagen) einschließlich deren Masten.

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz ( DSchG).

Aufgrund der Lage im Bauschutzbereich des Flugplatzes Neuburg / Zell ist die Beschränkung der Bauhöhen nach § 12 (3) Ziff. 1a LuftVG bzw. die Höhe von Kränen nach § 15 (1) Satz 1 LuftVG zu beachten. Bau-/Kranhöhen unter 25,0 m bezogen auf den Startbahnbezugspunkt sind ohne, über 25,0 m bezogen auf den Startbahnbezugspunkt nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigbar. Der Startbahnbezugspunkt liegt bei 379,90 m ü NN. Vgl. dazu folgende Höhenangaben der Kanaldeckel Heinrichsheimstraße:

Schacht 91123319 D= 378.75 m ü NN.

Es muss mit erhöhten Grundwasserständen gerechnet werden. Keller befinden sich im Grundwasserschwankungsbereich und sollen daher wasserdicht ausgeführt werden. Bei einem noch größeren (als 100-jährlichen) Hochwasserereignis oder beim Versagen der Hochwasserschutzanlagen muss mit einer Überflutung gerechnet werden. Daher sollen Heizöltanks gegen Auftrieb gesichert werden. Tiefer liegende Öffnungen im Baukörper insbesondere Kellerabgänge und Lichtschächte sind vor Hochwasser zu schüt-

Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm- und Geruchsimmissionen auch nachts und an den Wochenenden zu rechnen.

Die privaten Wohnwege sind nicht für das Befahren mit Müllautos geeignet. Zur Entleerung sind die Mülltonnen vom öffentlichen Straßenraum aus zugänglich aufzustellen. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit sind geeigente Aufstellflächen auf den privaten Grundstücken zu schaffen.

### Entwässerung: Von den Anschlusskanälen zur öffentlichen Erschließung ist die private Erschließung in den Privatstraßen zu den jeweiligen Grundstücken zu verlegen. Jedes einzelene Grundstück muss für die Schmutzwasserentwässerung eigens angeschlossen werden und ist mit einem Revisionsschacht zu erschließen.

An den Regenwasserkanal darf nur die Straßenentwässerung angeschlossen werden. Oberflächenwasser von den Hof- und Fahrflächen ist über die belebte Bodenzone, Oberflächenwasser von den Dachflächen ist ebenfalls auf den Privatgrundstücken zu Bezüglich der Ausführung des Erschließungskanals sind folgende Punkte zu beachten

- Vor Baubeginn ist der Stadt Neuburg, Amt 700, ein Ausführungsplan zur Genehmig-

- Die Hauptkanäle sollten für Schmutzwasser in Steinzeug und für Regenwasser in Beton auszugeführt werden. Die Schmutzwasserhausanschlussleitungen sind in DN 150 Steinzeugrohr und die Hausanschlussschächte in DN 1000 Beton auszuführen.
- Der Baubeginn ist der Stadt Neuburg, Amt 700, anzuzeigen.
- Der Stadt Neuburg ist jederzeit Zugang zur Baustelle zu gewähren. Nach Fertigstellung ist eine Abnahme bei der Stadt Neuburg, Amt 700, zu beantragen; hierzu ist eine TV-Untersuchung und Dichheitsprüfung vorzulegen. Die Erschließung ist nach den derzeitigen Regeln der Technik und Vorschriften zu

# Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau in Kraft.

Neuburg an der Donau, …15.09.2011… Stadt Neuburg an der Donau

<u>Artenauswahlliste standortgerechter, heimischer Laubgehölze</u> Qualität Ortsrandgrün: Bäume: H. 3 x v. m. B., StU 12-14 cm

Ahorn, Berg-	Acer pseudoplatanus	Holunder, Schwarzer	Sambucus nigra	
Ahorn, Feld-	Acer campestre	Kirsche, Trauben-	Prunus padus	
Ahorn, Spitz-	Acer platanoides	Kornelkirsche	Cornus mas	
Buche, Rot-	Fagus sylvatica	Rose, Feld-	Rosa canina	
Eberesche	Sorbus aucuparia	Rose, Hunds-	Rosa canina	
Eiche, Stiel-	Quercus robur	Schlehe	Prunus spinosa	
Erle, Schwarz-	Alnus glutinosa	Walnuß	Juglans regia	
Esche, Gemeine	Fraxinus excelsior	Weißdorn, Eingr.	Crataegus mono	
Hartriegel, Roter	Cornus sanguinea			
weiterhin: heimische	Obstbäume, Halb- oder Hochst	amm		

## VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschluss:

Bekanntmachung:

- am: ....30.01.2007......Nr.: .....3/2007.....
- Bekanntmachung:
- am: ......07.02.2007.......Nr.:..............5.......
- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB:
- vom:....10.04.2008......bis:.....13.05.2008.....
- Bekanntmachung:
- am:......09.04.2008......Nr.:......16.....
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:
- vom:.....28.07.2011.....bis:.....31.08.2011.....
- am:...... 20.07.2011......Nr.:......27......
- Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB:
- am:......14.09.2011......Nr.:.....168/2011.....
- 8) Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB:

am: .......28.09.2011......Nr.: .......32......

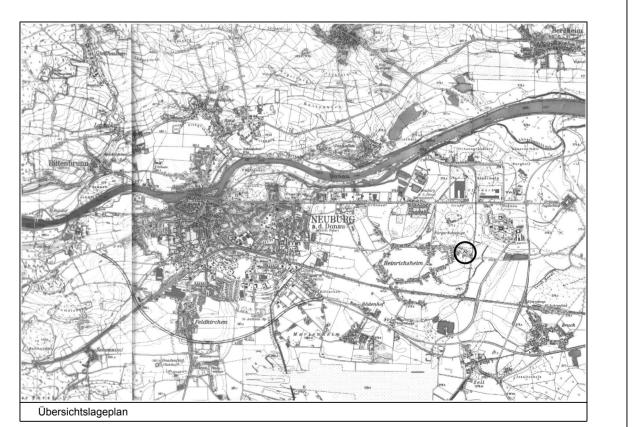
Der Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB

- ist hingewiesen worden.
- Neuburg an der Donau, ...15.09.2011... Stadt Neuburg an der Donau
- Dr. Gmehling

Oberbürgermeister

# Stadt Neuburg an der Donau

# Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 6-08 "Heinrichsheim-Ost"



Kartengrundlage: Digitale Flurkarte (Stand: Mai 2011)

Stadtbauamt Neuburg an der Donau Bearbeitet: 02/2008 Hartmann Gezeichnet: 02/2008 Vogelsang 02/2008 Hartmann 02/2011 Hölzl / Balleis, 08/2011 Hölzl / Balleis

Dipl.-Ing. (Univ.)

Neuburg an der Donau, 14.09.2011